

§ 3

Wertgrenzen/Vergabebestimmungen

- (1) Für Bauleistungen nach der VOB gelten entsprechend § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO i.V.m. § 2 folgende Wertgrenzen:

bei der Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage			bis	4.999,99 €
- nach Preisumfrage	ab	5.000,00 €	bis	29.999,99 €

b) nach Beschränkter Ausschreibung	ab	30.000,00 €	bis	99.999,00 €
c) nach Öffentlicher Ausschreibung	ab	100.000,00 €	bis	4.999.999,99 €
d) nach EU-weiter Ausschreibung ab Erreichen bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 4 VgV	ab	5.000.000,00 €		

Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Nr. 7 VgV.

- (2) Für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO i.V.m. § 2 VgV folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage			bis	2.999,99 €
- nach Preisumfrage	ab	3.000,00 €	bis	24.999,99 €

b) nach Beschränkter Ausschreibung	ab	25.000,00 €	bis	49.999,99 €
c) nach Öffentlicher Ausschreibung				

- bei Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich	ab	50.000,00 €	bis	399.999,99 €
- bei allen anderen Liefer- und Dienstleistungsverträgen	ab	50.000,00 €	bis	199.999,99 €

d) nach EU-weiter Ausschreibung ab Erreichen bzw. Überschreitung des Schwellenwertes

- gemäß § 2 Nr. 1 VgV (Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich)	ab			400.000,00 €
- gemäß § 2 Nr. 3 VgV (alle anderen)	ab			200.000,00 €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die Besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.

- (3) Für freiberufliche Leistungen nach der VOF gelten entsprechend § 3 Abs. 1 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe		bis	99.999,99 €
b) nach Verhandlungsverfahren			
- nach vorheriger Vergabe-			
bekanntmachung	ab	100.000,00 €	bis 199.999,99 €
- mit vorheriger EU-weiter			
Vergabebekanntmachung bei			
Erreichung des Schwellenwertes			
Gemäß § 2 Nr. 3 VgV		ab	200.000,00 €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.

- (4) Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer maßgebend.
- (5) Eine Preisumfrage gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen. Die Gründe hierfür und die beteiligten Bewerber sind aktenkundig zu machen. Auch bei Freihändigen Auftragsvergaben für freiberufliche Leistungen nach der VOF sind grundsätzlich Preisumfragen vor Auftragserteilung vorzunehmen.
- (6) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen. Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z.B. Gebäudereinigungsleistungen) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.
- (7) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. – wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt – vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen. Zu den Leistungen mit in der Regel mehrjähriger Laufzeit gehören neben Versicherungs-, Wartungs- und Gebäudereinigungsverträgen auch Leasing-, Miet-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge. Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.
- (8) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen.
Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.
- (9) Reparaturarbeiten geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (10) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.

- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Gemeindegebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden. Darüber hinaus sind – soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen – auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.
An beschränkten Ausschreibungen sollen mindestens 6 Firmen beteiligt werden.
- (12) Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung (§ 30 VOB/VOL – Teil A, § 18 VOF in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 sowie Artikel 43 der Richtlinie 2004/18 EG des Europäischen Parlaments und des Rates).
Entsprechende Vordrucke sind dem Leitfaden zur Vergabe öffentlicher Aufträge bzw. dem Vergabehandbuch zu entnehmen.
- (13) Öffentliche Ausschreibungen und Bekanntmachungen über öffentliche Teilnahmewettbewerbe sind z.B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat. Daneben können zu diesem Zweck auch Internet-Veröffentlichungen bzw. Internet-Online-Dienste genutzt werden. Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den vollen Bekanntmachungstext aus, wenn parallel dazu eine Veröffentlichung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt vorgenommen wird.
- (14) Auftragsvergaben für freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes, ab einem Auftragswert von 100.000,00 €, sind nach § 3 Abs. 2 SHVgVO durch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter, Fachzeitschriften oder in sonstiger geeigneter Weise (z.B. Internet) bekannt zu machen.
- (15) Für die Bekanntmachung von Auftragsvergaben bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab Errechnung bzw. Übersteigerung des jeweiligen EU-Schwellenwertes sind die als Anhang zu den Verdingungsordnungen abgedruckten Standardformulare 1-DE zu verwenden.
Soweit die Veröffentlichung von Vorinformationen über beabsichtigte EU-weite Auftragsvergaben zu Beginn eines Haushaltsjahres nach § 17 a Nr. 1 VOB/A, § 17 a Nr. 2 VOL/A und § 9 Abs. 1 VOF erforderlich ist, sind für die Bekanntmachungen die Standardformulare 2-DE zu verwenden.